

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021021/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.03.2021 TOP: 2.10
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021021/1
	Az.:	erstellt am: 17.02.2021

Betreff

Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten gegen die Ablehnung der Friedhofsgebührenkalkulation

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.03.2021: Stadtrat	02.03.2021	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		19.02.2021

Beschlussentwurf

Auf den Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten hin, beschließt der Stadtrat die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2021 – 2023.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 65 Abs. 3 KVG LSA iVm. § 5 KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 02.02.2021 wurde die Beschlussvorlage der Verwaltung (Nr.: 2020126/11) zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023 vom Stadtrat abgelehnt.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat gegen die Ablehnung Widerspruch beim Stadtratsvorsitzenden unter dem 16.02.2021 eingelegt (Anlage 1).

Eine fehlende Billigung der Kalkulation durch den Stadtrat hat negative Auswirkungen auf die bestehenden Gebührensätze haben, da mit der Kalkulation die Obergrenze für die Gebührensätze bestimmt wird.

Daher sollte die Kalkulation (siehe Anlage 2) durch den Stadtrat beschlossen werden, um erst im Nachgang bei dem TOP 2.x (Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung) die konkreten Gebührensätze zu beraten und zu beschließen.

Entsprechend des Bewilligungsbescheides des Ministeriums der Finanzen vom 18.11.2020 hat die Stadt Köthen (Anhalt) dabei folgende Auflage zu beachten:

„4. Die Bewilligung ist mit der Auflage verbunden, die Haushaltskonsolidierung zu intensivieren. Hierbei sind die Ausführungen in der Begründung zu beachten.“

In der Begründung zu diesem Punkt findet sich dabei folgende Passage:

*„Die Stadt hat das Bestattungswesen grundsätzlich **voll** kostendeckend zu betreiben. Eine gesetzliche Regelung über eine kommunale Eigenbeteiligung besteht in Sachsen-Anhalt nicht.“*

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt daher, die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2021 – 2023 zu beschließen.



Anlage1_Widerspruch_Ablehnung_Friedhofsgebühren.pdf



Anlage2_2020126_BVmitAnlagen.pdf